

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 29.9.2020 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 17.9.2020, mit der Planungsnummer 351-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich 447/5, 647/1, 447/1, 444/3 KG 81131 Seefeld (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:  
Änderung Flächenwidmungsplan Bauhof Möserer Tal

Grundstück 444/3 KG 81131 Seefeld rund 100 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof Tourismusverband

weilers Grundstück 447/1 KG 81131 Seefeld rund 3991 m<sup>2</sup>  
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung  
Erläuterung: Sportanlage  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof Tourismusverband

weilers Grundstück 447/5 KG 81131 Seefeld rund 16 m<sup>2</sup>  
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung  
Erläuterung: Sportanlage  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof Tourismusverband

weilers Grundstück 647/1 KG 81131 Seefeld rund 423 m<sup>2</sup>  
von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung  
Erläuterung: Sportanlage  
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauhof Tourismusverband

sowie rund 60 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung  
Erläuterung: Bauhof Tourismusverband

**Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder  
Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol unter  
<http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

 Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld in Tirol  


angeschlagen am: 1.10.2020

abgenommen am: 30.10.2020